

## **Vermögensverteilung und Vermögenspolitik**

### Zum Stand der Diskussion

---

Dr. Wilfried Höhnen, geb. 1934 in Düsseldorf, Studium der Wirtschaftswissenschaften in Köln, war von 1961 bis 1972 wissenschaftlicher Referent im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des DGB (WSI) und ist seither Referatsleiter für Finanz- und Vermögenspolitik in der Abteilung Wirtschaftspolitik beim DGB-Bundesvorstand in Düsseldorf.

In allen westlichen Marktwirtschaften konzentriert sich das produktive Volksvermögen in den Händen einer relativ kleinen Zahl privater Eigentümer. Der Gedanke, diesen real existierenden Kapitalismus der Wenigen in einen Volkskapitalismus der Vielen zu transformieren, hat eine lange Tradition. Er stand im Mittelpunkt vieler Visionen eines „Dritten Weges“ zwischen Kapitalismus und Sozialismus. Auch heute, da der real existierende Sozialismus untergegangen ist, hat der Gedanke einer breiten Streuung des Produktivvermögens nichts von seiner Faszination eingebüßt. Im Gegenteil: Er wird von Reformern als wesentliches Element einer sozialen Marktwirtschaft ange-

sehen, die im Westen wie im Osten in diesem zentralen Punkt erst verwirklicht werden muß.

In der Bundesrepublik wird über dieses Thema faktisch seit ihrer Gründung, das heißt seit über 40 Jahren, diskutiert; eine die Jahre 1946 (!) bis 1985 umfassende, sechsbändige Dokumentation im Umfang von über 1 200 Druckseiten veranschaulicht die Intensität, mit der über Dutzende von Plänen zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nachgedacht und gestritten wurde.<sup>1</sup>

Die Diskussion entstand aus dem Ideenwettbewerb um die Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft in Westdeutschland nach dem Krieg und nährte sich später aus der Kritik an einer Vermögenskonzentration, die bald als Kehrseite des westdeutschen Wirtschaftswunders sichtbar wurde. Denn während einerseits die Geldvermögenssparer durch die Währungsreform faktisch enteignet worden waren, blieb die überkommene, bereits höchst ungleiche Verteilung des Produktivvermögens - das Kapital der Unternehmen - unangetastet. Umfangreiche Steuervergünstigungen und Subventionen für den Wiederaufbau, niedrige Löhne und Knappheitspreise auf den Gütermärkten waren in der Folgezeit außerordentlich günstige Bedingungen für eine Selbstfinanzierung der Investitionen aus hohen Unternehmensgewinnen, die auch den Zuwachs des Produktivvermögens wieder den alten Eigentümern zufallen ließ.

1968 legten die Ökonomen Krelle, Schunck und Siebke die Ergebnisse einer Untersuchung vor, derzufolge 1960 - also ein gutes Jahrzehnt nach Gründung der Bundesrepublik - 1,7 Prozent der Bevölkerung mehr als 70 Prozent des Produktivvermögens besaßen.<sup>2</sup> Die Zahl erregte großes Aufsehen und wird seither immer wieder als Beleg für den „Sozialen Skandal“ (Oswald v. Nell-Breuning) der Vermögenskonzentration in Westdeutschland zitiert. Eine statistische Durchleuchtung der Vermögensverteilung von vergleichbarer Breite und Tiefe hat es danach nicht mehr gegeben - ein Ärgernis, wenn man bedenkt, mit welchem Aufwand weitaus weniger bedeutsame ökonomische und gesellschaftliche Tatbestände von der amtlichen Statistik und wissenschaftlichen Forschungsinstituten aufgearbeitet werden. Es spricht jedoch nichts dafür, daß die Verteilung des Produktivvermögens in der Zwischenzeit gleichmäßiger geworden ist. Zumindest im letzten Jahrzehnt dürfte die Konzentration des Produktivvermögens eher zugenommen haben, da sich in diesem Zeitraum die realen Nettogewinne mehr als verdoppelt haben, während die Kaufkraft der Arbeitnehmer nur um 11 Prozent gestiegen ist. Neuere Untersuchungen belegen, daß selbst im Bereich des relativ breiter gestreuten Geldvermögens aus den Ersparnissen privater Haushalte, in dem der Zuwachs des unternehmerischen Sachvermögens aus einbehaltenen Gewinnen nicht enthalten ist, die Konzentration zugenommen hat: Die durchschnittlichen

---

1 Materialien zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen, Bonn 1965 bis 1985.

2 Vgl. Wilhelm Krelle, Johann Schunck, Jürgen Siebke, Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer, 2 Bände, Tübingen 1968.

Geldvermögensbestände der Unternehmerhaushalte sind im Zeitraum 1970 bis 1980 überproportional angestiegen.<sup>3</sup>

#### Die Diskussion im DGB: Probleme der „Großen Lösung“

Im DGB war die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktiwermögen immer ein umstrittenes Thema. Seit jeher befürchteten die Gewerkschaften in Westeuropa - und auch in den USA -, man wolle die Arbeitnehmer zu Kleinkapitalisten machen, um sie den Gewerkschaften zu entfremden und die gewerkschaftliche Kampfkraft zu schwächen. Dies war in der Tat die Absicht mancher Unternehmer, die eine „partnerschaftliche“ Beteiligung der Arbeitnehmer durch Belegschaftsaktien und anderes praktizierten. In der Bundesrepublik kam hinzu, daß die zahlreichen Vorschläge zur Einführung eines Investivlohns, das heißt einer Aufspaltung des Lohnes in einen Barlohn- und Sparlohnanteil, von gewerkschaftlicher Seite überwiegend als Pläne zur Einführung eines „Zwangssparens“ interpretiert und kritisiert wurden.

Als die IG Bau-Steine-Erden 1964 vorschlug, durch Tarifvertrag zusätzlich 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer in einen Branchenfonds einzubringen (Leber-Plan), blieb dieser Vorstoß im DGB eine heftig umstrittene Ausnahme. Auch die Forderung nach einer gesetzlich geregelten, überbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer an den Vermögenszuwächsen der Unternehmen durch ein umfassendes System regionaler Fonds, die Anfang der siebziger Jahre zur DGB-Beschlußlage erhoben wurde, blieb eine programmatische Episode. Diese sogenannte „Große Lösung“, die sich im DGB-Bundesausschuß in einer Kampf abstimmung nur knapp gegen ihre Gegner durchsetzen konnte, hatte keinerlei Chancen politischer Durchsetzbarkeit und geriet bald in Vergessenheit.<sup>4</sup> Sie krankte an typischen Problemen, die immer auftauchen, wenn Vermögensbildungsfonds mit politischen Zielsetzungen überfrachtet werden, die sie nicht widerspruchsfrei verfolgen können. Das damalige Konzept sollte gleichzeitig einer Umverteilung des Produktiwermögens und der damit verbundenen wirtschaftlichen Macht dienen. Die Erträge des Fonds waren zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen vorgesehen, was wiederum eine Verzinsung der Zertifikate ausgeschlossen hätte, mit denen die Arbeitnehmer am Fondsvermögen beteiligt werden sollten. Keines dieser Ziele hätte sich konflikt- oder widerspruchsfrei mit dem anderen verbinden lassen. Solche widersprüchlichen Pläne lassen sich auch der gewerkschaftlichen Basis nicht vermitteln.

Grundsätzlich richtig ist jedoch die Orientierung an einer überbetrieblichen Fondslösung, die auch nach der Verabschiedung der „Großen Lösung“ beibehalten wurde. Anders als betriebliche Vermögensbeteiligungsmodelle in einzelnen Unternehmen ermöglichen überbetriebliche Fonds eine relativ

---

<sup>3</sup> Vgl. Heinrich Schlomann, Richard Hauser, Die Entwicklung der makroökonomischen Einkommensverteilung und der Verteilung der Geldvermögen in der Bundesrepublik Deutschland, 1992, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der IG Bau-Steine-Erden.

<sup>4</sup> Vgl. im einzelnen Wilfried Höhnen, Zwanzig Jahre vermögenspolitische Diskussion, in: Karl Pitz (Hrsg.), Das Nein zur Vermögenspolitik, Reinbek 1974, S. 25ff.

breite Streuung des Produktivvermögens und der mit ihm stets einhergehenden Risiken. An die Stelle der gesetzlichen „Großen Lösung“ ist jedoch die bescheidenere Zielsetzung getreten, Fonds auf Branchenebene durch Tarifverträge zu verwirklichen (Tariffonds).

#### Vergrößerung des Verteilungsspielraums durch Vermögenspolitik

Die Vermögenspolitik hat auch heute keinen hohen tarif politischen Stellenwert. Im Mittelpunkt der Tarif politik stehen nach wie vor eine Anhebung der Massenkaufkraft, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und beschäftigungspolitische Ziele. Dies entspricht sicherlich sowohl den politischen Prioritäten als auch den Interessen der Mitglieder. Die verteilungspolitischen Spielräume bleiben jedoch im Rahmen der herkömmlichen Lohnpolitik weitgehend auf den konsumierbaren Teil des Sozialprodukts beschränkt, da die Lohneinkommen der Arbeitnehmer zu rund 90 Prozent konsumtiv verausgabt werden, und ihre Ersparnisse überwiegend der Bildung von Geldvermögen oder - falls erschwinglich - Wohnungseigentum dienen. Dagegen verbleibt von den Unternehmergewinnen von vornherein ein großer Teil zur Selbstfinanzierung von Investitionen im Unternehmen und zementiert damit die Verteilung des Produktivvermögens, da dessen Zuwachs somit immer wieder den alten Eigentümern zufällt. Im Zeitraum von 1982 bis 1990, in dem sich erneut ein starkes Ungleichgewicht der Einkommensverteilung herausbildete, tätigten die Produktionsunternehmen Nettoinvestitionen von rund einer halben Billion DM. Dieser Zuwachs des produktiven Volksvermögens wurde fast zu zwei Dritteln aus eigenen Mitteln der Unternehmen finanziert.

Um diesen verteilungspolitischen Teufelskreis zu durchbrechen, muß den Arbeitnehmern durch Tarifvertrag eine Einkommensquelle erschlossen werden, die ausschließlich einer Beteiligung am Produktivvermögen dient. Dies ist die Grundidee der meisten Investivlohnpläne, die seit Beginn der vermögenspolitischen Diskussion in kaum noch überschaubarer Vielfalt entwickelt wurden.

Hierbei stellt sich für die Gewerkschaften allerdings die schwierige Frage der „Zusätzlichkeit“, das heißt nach den Kriterien einer Regelung, mit der ein „Zwangssparen“ zu Lasten möglicher Barloohnerhöhungen vermieden werden kann.

Ohne eine Orientierung an objektivierbaren Maßstäben ist diese Frage so gut wie unlösbar, da bei Tarif verhandlungen, zumal wenn es dabei um Paketforderungen geht, immer Zugeständnisse gemacht werden müssen. Im Klartext: Bei Verzicht auf einen Investivlohn wird der Barlohn wohl stets höher ausfallen. Sucht man nach ökonomischen Kriterien der Zusätzlichkeit, so könnte man sich eventuell darauf verständigen, daß zumindest eine Reallohnerhöhung im Ausmaß der Produktivitätssteigerung durchgesetzt werden muß, bevor von einer Zusätzlichkeit des Investivlohnes gesprochen werden kann. Anders ausgedrückt: Die Barloohnerhöhung müßte der Summe von durchschnittlicher Produktivitäts- und Preissteigerungsrate entsprechen und würde

damit tendenziell den Spielraum ausschöpfen, der real für einen Kaufkraftzuwachs zur Verfügung steht. Der Investivlohn wäre dann eine Umverteilungskomponente.

Eine andere Lösung könnte die Abkopplung einer Investivlohnforderung von der normalen Lohnrunde sein. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß eine Form des Investivlohns in der Bundesrepublik seit fast 20 Jahren praktiziert wird. Gemeint sind die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, die mittlerweile für rund 95 Prozent aller tarif gebundenen Arbeitnehmer gelten. Aus ihnen resultiert ein jährlicher „Sparlohn“ im Volumen von etwa 10 Milliarden DM, der allerdings bis auf wenige Prozente nicht in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, sondern in den herkömmlichen Formen der Geldvermögensbildung und des Bausparens.

#### Das Tarifmodell für die Bauwirtschaft

Als dritte Lösungsmöglichkeit bietet sich eine völlige Trennung der Vermögensbildungsquelle vom Lohn durch eine investive Beteiligung an den Unternehmensgewinnen an. Wegen der Schwierigkeiten und Manipulationsmöglichkeiten bei der Gewinnermittlung wirft diese Variante allerdings neue Probleme auf, zumal dann, wenn in der Branche Klein- und Mittelbetriebe dominieren. Als Ausweg schlägt die IG Bau-Steine-Erden neuerdings vor, gleichsam einen Mittelweg zu gehen und die betriebliche Wertschöpfung zur Bemessungsgrundlage einer tarifvertraglichen Institutionalisierung der Produktivvermögensbeteiligung zu machen, wobei berechnungstechnisch an die Veranlagung zur Mehrwertsteuer angeknüpft werden könne. Der von einer unabhängigen Expertengruppe entwickelte Vorschlag der IG Bau-Steine-Erden sieht vor, jährlich 2 Prozent der Nettowertschöpfung des Baugewerbes an regionale, die neuen Bundesländer einschließende Kapitalanlagegesellschaften zu übertragen. Diese legen die Mittel zu mindestens 70 Prozent in Kapitalbeteiligungen an, möglichst zu einem großen Teil in der Bauwirtschaft. Maximal 30 Prozent der Mittel sollen in Immobilien-Sondervermögen angelegt werden können. Die Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft erhalten verbrieftete Beteiligungsansprüche an dieser Vermögensbildungsabgabe, die nach einer Sperrfrist von 7 Jahren eingelöst werden können.<sup>5</sup>

Dieser Vorschlag zeigt einen pragmatischen Weg für ein überbetriebliches Tariffonds-Modell, der auf den problematischen Zielpluralsmus der „Großen Lösung“ von vornherein verzichtet. Die Fonds sollen normale Kapitalanlagegesellschaften sein, die von den Tarifparteien paritätisch kontrolliert und von einem professionellen Management geführt werden sollen, das im Wettbewerb mit anderen Investmentfonds eine renditeorientierte Anlagepolitik betreibt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Leistungs- und erfolgsorientierte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Grundlagen und Prinzipien eines Tarifmodells, Presse-Informationsmaterial der IG Bau-Steine-Erden, Mai 1992.

### Die betriebliche Mitarbeiterbeteiligung (MAB)

Tariffonds werden von den Arbeitgebern bis jetzt einhellig abgelehnt. In Erinnerung an die Absichten der „Großen Lösung“ sehen sie in Vermögensbildungsfonds „ordnungspolitische“ Sündenfälle zur Etablierung neuer Formen gewerkschaftlicher Funktionärsmacht. Ihr vermögenspolitisches Gegenmoden ist die von einzelnen Unternehmen freiwillig eingeführte betriebliche „Mitarbeiterbeteiligung“ (MAB), die zugleich zur Mobilisierung von Leistungsanreizen und zur Identifikation mit dem arbeitgebenden Unternehmen beitragen soll. Das MAB-Konzept wird auch von den Parteien der christlich-liberalen Regierungskoalition favorisiert. Seit der Wende 1982 wurde das Vermögensbildungsgesetz, früher ein Instrument breit angelegter Sparförderung, Schritt für Schritt auf eine Förderung der MAB umfunktioniert. Die Formen des von der Mehrheit der Arbeitnehmer bevorzugten Geldsparens blieben zwar im Anlagekatalog des Gesetzes erhalten, werden aber nicht mehr gefördert, während für eine breite Palette unterschiedlicher Formen der Risiko-Vermögensbeteiligung - von der Aktie bis zum Genußschein - eine Sparzulage von 20 Prozent gewährt wird. Das Vermögensbildungsgesetz kann darüber hinaus kombiniert werden mit einer speziellen Förderung der MAB nach Paragraph 19 a des Einkommensteuergesetzes. Hiernach ist eine vom Arbeitgeber gewährte Preisermäßigung beim Erwerb von Vermögensbeteiligungen (zum Beispiel Belegschaftsaktien) zur Hälfte, maximal bis zur Höhe von 500 DM jährlich von Lohnsteuer und Sozialabgaben befreit.

Nach einer Untersuchung von Hans-Günter Guski und Hans J. Schneider gab es Anfang 1987 in der Bundesrepublik 1 364 sogenannte Beteiligungsunternehmen mit 1,1 Millionen Beschäftigten, die eine MAB praktizierten. Der Wert der Arbeitnehmersbeteiligungen betrug insgesamt 14 Milliarden DM.<sup>6</sup> Größtenteils sind die Beteiligungsunternehmen in der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft (AGP) organisiert, die auch in den neuen Bundesländern im Zusammenhang mit der Privatisierung von Treuhandunternehmen durch Management-Buy-Out rege Aktivitäten zur Einführung von Mitarbeiterbeteiligungen entfaltet.

Die Einstellung der DGB-Gewerkschaften zur MAB ist tendenziell im Wandel begriffen. Wurden betriebliche Beteiligungsmodelle früher so gut wie einhellig abgelehnt, so ist man heute eher bereit, sie unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren. Gelingt es nämlich einem Unternehmen, die Belegschaft von den materiellen Vorteilen seines Beteiligungsmodells zu überzeugen, so stößt eine ablehnende Haltung von Gewerkschaft oder Betriebsrat auf wenig Verständnis. In Einzelfällen geht die Initiative zur Einführung von Beteiligungssystemen sogar von den Betriebsräten selbst aus, wenn ein Unternehmen hohe Gewinne erzielt, die die tarifliche Lohnpolitik nicht in den Griff bekommt. Dabei wird übersehen oder unterschätzt, daß die MAB auch

<sup>6</sup> Vgl. Hans-Günter Guski, Hans J. Schneider, Betriebliche Vermögens-Beteiligung in der Bundesrepublik Deutschland - Bestandsaufnahme 1987, in: Guski/Schneider (Hrsg.), Mitarbeiter-Beteiligung (MAE), Berlin 1992 (Loseblattsammlung), Kapitel 4 100.

beträchtliche Risiken bergen kann. Besonders in mittelständischen Beteiligungsunternehmen muß die Gefahr des „doppelten Risikos“ gesehen werden, daß eine Pleite des Unternehmens den Arbeitnehmer nicht nur um seinen Arbeitsplatz, sondern auch um seine im Unternehmen angelegten Ersparnisse bringen kann. Der DGB fordert daher erstens eine betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der Ausgestaltung und Handhabung betrieblicher Vermögensbeteiligungen, zum anderen eine umfassende gesetzliche Insolvenzversicherung für alle Formen der MAB, wobei entweder Bankbürgschaften oder versicherungsrechtliche Lösungen in Frage kommen.

Während die MAB mit zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten gefördert wird, sind Tariffonds von der Vermögensförderung faktisch ausgeschlossen. Tariffonds können nur funktionieren, wenn sie aus einer stetig fließenden Quelle gespeist werden, wenn also die Abführung vermögenswirksamer Leistungen an die Fonds durch Tarifvertrag verbindlich vereinbart wird. Damit entfällt aber eine Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz, die nur gewährt wird, wenn der Arbeitnehmer die Form der Anlage frei wählen kann. (Das gilt auch für die MAB.) Hinzu kommt, daß die tarifpolitische Gestaltungsfähigkeit von Fondskonstruktionen durch die Anlagevorschriften des Gesetzes sehr stark eingeschränkt ist. Nach geltendem Recht müßten daher die Gewerkschaften bei der Gründung von Tariffonds auf eine staatliche Förderung verzichten. Damit wären die Fonds aber gegenüber anderen Anlageformen und insbesondere gegenüber der MAB materiell diskriminiert. Daher betont auch die IG Bau-Steine-Erden, daß ihr Tariffondsmodell in jedem Fall auf eine spürbare staatliche Förderung angewiesen sei, und auch der DGB fordert, Tariffonds in die staatliche Vermögensförderung einzubeziehen.

#### Die vermögenspolitische Diskussion im Zeichen der deutschen Einheit

Die deutsche Einheit hat der vermögenspolitischen Diskussion neue Impulse gegeben. Dabei spielen drei Aspekte eine Rolle:

Im Zentrum steht der Gedanke, durch einen Investivlohn im Westen die Voraussetzung zur Finanzierung von Investitionen im Osten zu verbessern. Die CDA rechnet zum Beispiel vor, daß mit einem Investivlohn in Höhe von 1 Prozent der Bruttolohnsumme ein Investitionskapital für den Osten in Höhe von 10 Milliarden DM geschaffen werden könnte. Diese Vorschläge, so gut sie auch gemeint sind, gehen jedoch allesamt von der falschen Voraussetzung aus, für einen „Aufschwung Ost“ mangle es an Kapital. Dies ist nicht der Fall. Die westdeutschen Unternehmen verfügen über riesige Liquiditätsreserven von über 600 Milliarden DM - das ist fast das Dreifache der jährlichen Ersparnis aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik -, die für Investitionen im Osten verfügbar sind. Es kommt deshalb weniger darauf an, Ersparnisse zu mobilisieren, sondern vielmehr Investitionen. Dazu müßten in erster Linie die bekannten Investitionshemmnisse wie fehlende Planungssicherheit, Verwaltungs- und Infrastrukturmängel, Altlasten-Risiken und ungeklärte Eigentumsverhältnisse beseitigt werden. Auch für die Finanzierung öffentlicher Infra-

strukturinvestitionen bieten solche Vorschläge keine Lösung. Letzten Endes müßten Verzinsung und Tilgung von Investivlohnkrediten für Infrastrukturinvestitionen aus öffentlichen Haushalten aufgebracht werden, womit sie sich von normaler Kreditfinanzierung, das heißt von zusätzlicher Staatsverschuldung, nicht unterscheiden würden.<sup>7</sup>

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, die Arbeitnehmer in ostdeutschen Unternehmen sollten einen Teil ihrer Lohnerhöhungen zur Kapitalbildung von Investitionsfinanzierung als Mitarbeiterbeteiligungen im arbeitgebenden Unternehmen anlegen, um den Lohnanpassungsprozeß zu erleichtern. Auch dieser Gedanke geht in die Irre. Man kann den Arbeitnehmern im Osten bei ihrem niedrigen Lohnniveau kein Zwangssparen und erst recht keine Zwangsbeteiligungen zumuten, die in den existenzgefährdeten Unternehmen der Ex-DDR mit einem besonders hohen doppelten Risiko verbunden wären und die vermutlich ohnehin auch von der Mehrzahl der Unternehmen abgelehnt würden. Dort, wo Arbeitnehmer sich freiwillig beteiligen, ist die vorher erwähnte Insolvenzversicherung besonders dringlich.

Ein dritter Komplex von Überlegungen schließlich zielt darauf ab, die Bürger in den neuen Bundesländern an der Privatisierung des früheren „volkseigenen“ Vermögens durch Volksaktien oder Anteilscheine zu beteiligen. Solche Beteiligungspläne spielten in den Überlegungen der politischen Reformkräfte der DDR während der Übergangszeit vor der Vereinigung eine Rolle, gerieten jedoch später in Vergessenheit. Sie treffen aber den Kern der „ostspezifischen“ vermögenspolitischen Problematik. Die Privatisierung der Treuhandunternehmen wurde ins Werk gesetzt, ohne zugleich die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Bürger der ehemaligen DDR an dem von ihnen erarbeiteten Volksvermögen zu schaffen. Westlichen Investoren bietet sich die Chance, unter dem Druck der Verhältnisse von der Treuhandanstalt Vermögenswerte billig zu erwerben, wobei alle Unternehmensinvestitionen in den neuen Ländern in irgendeiner Form bis zur Hälfte vom Staat subventioniert werden. Hier spielt sich ein unsichtbarer und unkontrollierbarer Umverteilungsvorgang ab, dessen Dimensionen heute noch niemand kennt, der aber vielleicht einmal Anlaß bieten wird, in Analogie zum westdeutschen Wiederaufbau von einem neuen „sozialen Skandal“ zu sprechen.

Die IG Metall hat im vergangenen Jahr den Vorschlag gemacht, eine Sanierung von Treuhandunternehmen mit einer Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten zu koppeln. Vorgeschlagen wird die Gründung eines Treuhand-Vermögensfonds, der an einer Treuhand-Industrie-Holding beteiligt ist. Die Hälfte des Fondsvermögens soll über die Ausgabe von Anteilscheinen unentgeltlich auf die Bevölkerung der ehemaligen DDR übertragen werden. Weitere Anteilscheine sollen Bezieher überdurchschnittlicher Einkommen als Gegenwert dafür erhalten, daß sie mit einer Pflichtabgabe in Höhe von 7,5

<sup>7</sup> Vgl. im einzelnen DGB-Bundesvorstand, Abt. Wirtschaftspolitik (Hrsg.), Investivlohnfonds - Patentrezept für eine Investitionsoffensive in den neuen Bundesländern? Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik 6/1991.



Prozent ihrer Einkommensteuerschuld zur Aufbringung von Sanierungskapital für die Treuhandunternehmen herangezogen werden. Schließlich ist vorgesehen, daß auch Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Einkommen Zertifikate des Treuhand-Vermögensfonds erwerben können, die in die gesetzliche Sparförderung nach dem Vermögensbildungsgesetz einbezogen werden.<sup>8</sup>

Allen Vorschlägen, die in diese Richtung zielen, läuft indessen die Zeit davon, denn die Manövriermasse für eine solche breit angelegte Beteiligungs- politik wird durch die rasch voranschreitende Privatisierung immer kleiner. Der Bestand von ehemals rund 11 000 Treuhandunternehmen ist schon um fast zwei Drittel geschrumpft. Die Treuhandanstalt hat sich das Ziel gesetzt, „1993 ihre Aufgabe, die überlebenschfähigen Unternehmen an private Eigentümer zu übertragen, bis auf Ausnahmen im wesentlichen abzuschließen“ (Treuhand-Chefin Birgit Breuel im Mai 1992 vor dem Verwaltungsrat der Anstalt). Entschließt sich die Bundesregierung nicht bald, die restlichen sanierungsfähigen Treuhandunternehmen in irgendeiner Holding-Konstruktion zusammenzufassen und nach der Sanierung auf eine vermögenspolitisch orientierte Privatisierung vorzubereiten, zum Beispiel durch Ausgabe verbilligter Volksaktien, so wird wieder eine Chance vertan, bei der Einführung der Marktwirtschaft im Osten das Attribut „sozial“ zu rechtfertigen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Zur solidarischen Finanzierung der sozialen Einigung, Schriftenreihe der IG Metall Nr. 128, Frankfurt/Main 1991.